

Nachweis der Sportgesundheit nach §11 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbands (DSV)

Hiermit wird bestätigt, dass

Name: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

zum Zeitpunkt der Untersuchung sporttauglich ist und uneingeschränkt am Trainingsbetrieb des Schwimmvereins sowie an Wettkämpfen teilnehmen kann.

(Unzutreffendes bitte streichen)

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des untersuchenden Arztes

Auszug aus „Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil (AT) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)“

„§ 11 Sportgesundheit

(1) Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.

(...)“

Hinweis zum Gesundheitsnachweis

Welcher Arzt das ärztliche Zeugnis über die Sportgesundheit ausstellen darf, ist in den Bestimmungen nicht geregelt. In der Regel ist eine Untersuchung durch den Kinderarzt/Hausarzt ausreichend.

Die Kosten für die sportärztliche Untersuchung werden von den Krankenkassen in der Regel nicht übernommen.

Das ärztliche Attest über die Sportgesundheit ist natürlich nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Untersuchung. Beim Training und am Wettkampftag kann nur der Schwimmer selbst oder sein gesetzlicher Vertreter entscheiden und verantworten, ob die Sportgesundheit des/der Aktiven für das Training bzw. einen Start beim Wettkampf ausreicht.

Von der Abteilung auszufüllen:

Im System eingetragen?

Sportgesundheit bis wann gültig?